

STATUTEN

TURNVEREIN STV Kriessern

Gründung :

Aktivriege	17.09.1921
Damenriege	22.10.1982
Frauenriege	23.06.1970
Männerriege	08.03.1969

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Rechtsstellung
Art. 2	Leitbild
Art. 3	Mitgliedschaft
Art. 4	Organisation
Art. 5	Finanzen
Art. 6	Schlussbestimmungen

Art. 1 Rechtsstellung

- 1.1 Der Turnverein STV Kriessern ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kriessern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Turnverein STV Kriessern ist Mitglied folgender Verbände:
- Kreisturnverband Rheintal
 - St. Galler Turnverband SGTV
 - Schweizerischer Turnverband STV
- Er anerkennt deren Statuten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Im weiteren kann er sich Fachverbänden anschliessen.
- 1.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 1.4 Dem STV Kriessern gehören an : Damen- und Aktivriege sowie Frauen- und Männerriege. Die Frauen- und Männerriege haben eine eigenständige Kommission und separate Kassaführung.

Art. 2 Leitbild

- 2.1 In einem geordneten Turn- und Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden. Dies soll durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten geschehen.
- 2.2 Im Rahmen des Breitensports wird der Wettkampf gefördert.
- 2.3 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu eine spezielle Jugendriege bzw. Jugendabteilung und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.
- 2.4 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 2.5 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- 2.6 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.



STV KRIESSERN

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder werden in folgende 4 Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder (in allen Riegen)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

3.2 Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat und sich zur turnerischen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit verpflichtet. Die Anerkennung der Statuten ist für eine Mitgliedschaft grundsätzlich Voraussetzung.

Die turnerische Tätigkeit oder Mitarbeit des Aktivmitglieds kann in folgenden Riegen und deren Unterriegen erfolgen:

- Aktivriege
- Damenriege

3.3 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Verbands-Unfall-Versicherung ist obligatorisch. Individuelle Zusatzversicherungen bei der Turnerhilfskasse sind auf Antrag des Mitgliedes möglich.

3.4 Aktivmitglieder welche eine 15-jährige Vereinszugehörigkeit aufweisen können durch die Vereinsversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Freimitglieder sind ab dem Jahr nach der Ernennung von der Beitragspflicht befreit. Stimm- und Wahlrecht steht den Freimitgliedern weiterhin zu.

3.5 Mitglieder welche sich um das Turnwesen im Allgemeinen und um die angestrebten Vereinsziele im Besonderen verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3.6 Personen, die den jährlichen Passivbeitrag bezahlen, gelten als Freunde und Gönner des Vereins. Durch die Bezahlung des Beitrages erfolgt automatisch die Passivmitgliedschaft für das entsprechende Jahr.

3.7 Mitturner können Jugendliche ab dem Jahr werden in dem sie das 15. Altersjahr erreichen. Ihnen bleibt während dieser Zeit die Wahl offen, ob sie in der Jugi oder in der Aktiv- resp. Damenriege turnen wollen.

3.8 Der Austritt aus dem Verein kann auf eine schriftliche Austrittserklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

3.9 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

3.10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



STV KRIESSERN

Art. 4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - das technische Komitee
 - die Spezialkommissionen
 - die Geschäftsprüfungskommission
- 4.2 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr unterliegen die Beschluss- und Ueberwachungsaufgaben über das Vereinsgeschehen. Die ordentliche HV findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden. Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 4.2.1 Der Besuch der Vereinsversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.
- 4.2.2 An der Vereinsversammlung haben die Ehren- Frei- und Aktivmitglieder Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 4.2.3 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer Eintreten beschliessen. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 4.2.4 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht durch die Versammlung geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 4.2.5 Beschlüsse der Versammlung bedürfen dem absoluten Mehr.
- 4.2.6 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen, bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 4.2.7 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte :
- Abnahme des Protokolls der letzten HV, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
 - Beschlussfassung über Budget und Jahresbeiträge
 - Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 - Ehrungen, Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der technischen Leiter und der Geschäftsprüfungskommission
 - Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
 - Erlass und Abänderung von Statuten und Reglementen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die einzelnen Riegen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Jedes Aktivmitglied kann zur Uebernahme eines Amtes für mindestens eine Amtsdauer verpflichtet werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der technischen Leiter selbst.



STV KRIESSERN

- 4.3.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen.
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder eines anderen Vorstandsmitgliedes. Für bestimmte Fälle und Aufgaben kann der Vorstand Einzelunterschriften erteilen.
Für den Zahlungs-, Postscheck- und Bankkontoverkehr führt der Finanzchef und/oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.
- 4.3.2 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.3.3 Der Vorstand kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an Spezialkommissionen übertragen, ist aber dafür verantwortlich.
- 4.3.4 Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet überdies in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die im übrigen der Vereinsversammlung vorbehalten wären. Diese Entscheide müssen nachträglich der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- 4.3 Zur technischen Leitung der Vereinstätigkeit kann ein technisches Komitee gebildet werden, dem Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Es wird durch den Vorstand gewählt und ist diesem verantwortlich. Dem technischen Komitee ist bei seiner Ernennung eine klare Aufgabenumschreibung und Kompetenzabgrenzung vorzulegen.
- 4.5 Zur Behandlungen besonderer Aufgaben können durch die Versammlung oder den Vorstand Spezialkommissionen ernannt werden. Der Vorstand kann seine Kompetenzen an solche weitergeben. Den Spezialkommissionen ist bei der Ernennung eine klare Aufgabenumschreibung und Kompetenzabgrenzung vorzulegen. Sie sind der sie ernennenden Instanz verantwortlich. In organisatorischer Hinsicht gelten die analogen Bestimmungen wie für den Vorstand.
- 4.6 Zur Prüfung der Protokoll- und Kassaführung des Vorstandes und der übrigen Organe, wählt die Vereinsversammlung für die gleiche Amtsdauer wie für den Vorstand eine Geschäftsprüfungskommission von mindestens 2 Mitgliedern. Diese haben der Vereinsversammlung jährlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 5 Finanzen

- 5.1 Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe und Gestaltung durch die Vereinsversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsmitglieder ganze oder teilweise Beitragsbefreiung beschliessen. Mitturner bezahlen ihren Beitrag wahlweise in der Jugi oder in der Aktiv- oder Damenriege. Die Beschlüsse unterliegen der Anfechtung durch die Versammlung.
- 5.2 Der Verein ist zur Erfüllung seiner finanziellen Pflichten auf den Zufluss von Mitteln aus Subventionen, Schenkungen, Erträgen des Vermögens und anderweitigen Zuwendungen angewiesen.



STV KRIESSERN

- 5.3 Das Kapital des Vereins darf nur in sicheren schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.
- 5.4 Ueber die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets, im übrigen die Vereinsversammlung.
- 5.5 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten der Verbände sinngemäss anzuwenden. Im Zweifelsfall haben die Statuten des Kreisturnverbandes Vorrang. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.
- 6.2 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bestehende Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der Vereinsversammlung.
- 6.3 Zur Aufhebung des Vereins bedarf es einer Zweidrittel Mehrheit der Vereinsversammlung. Mindestens 8 Mitglieder können den Verein weiterführen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen dem SGTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat und der wiederum dem Schweizerischen Turnverband STV angehört.
- 6.4 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den St. Galler Turnverband SGTV in Kraft und ersetzen jene vom 27. Oktober 1934.

9451 Kriessern, 22. September 1993, Turnverein STV Kriessern

Der Präsident:

Der Aktuar :

Gilbert Lutz

Jürg Schiess

Die vorstehenden Statuten des Turnvereins STV Kriessern erhielten folgende Genehmigungen:
Am 29. Oktober 1993 durch die Vereinsversammlung des Turnvereins STV Kriessern.
Am 11. Oktober 1993 durch den St. Galler Turnverband SGTV.



STV KRIESSERN